

12.05.1997

SSV-Satzung

§ 1 Name – Wesen – Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtssportverband Gütersloh“, in der Satzung Kurz „SSV“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

2. Der SSV hat seinen Sitz in Gütersloh und ist eine Organisationsform des Kreissportbundes Gütersloh e.V., der dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen ist.

§ 2 Grundsätze – Zweck – Aufgaben

1. Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der SSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder/-innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

3. Im einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Stadt Gütersloh.
 - b) Förderung der Jugendpflege, insbesondere Durchführung von überfachlichen Kursen und Vertretung der Sportjugend im Jugendring.
 - c) Vertretung aller sporttreibenden Vereine gegenüber der Stadt und Mitwirkung in den Sport betreffenden Ausschüssen der Stadt Gütersloh
 - d) Unterstützung der örtlichen Vereine bei der Förderung des Sportstättenbaus.
 - e) Durchführung und Hilfe bei überfachlichen Werbeveranstaltungen und Werbemaßnahmen sowie Organisation, Werbung und Koordinierung der Sportabzeichenaktion in Zusammenarbeit mit dem stadt. Sportamt.
 - f) Enge Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und seinen Organen.

§ 3 Mitgliedschaft – Beiträge

1. Mitglieder des SSV können alle Sportvereine der Stadt Gütersloh und alle natürlichen Personen sein. Die aufzunehmenden Mitglieder müssen aber entweder als Verein Mitglied eines Fachverbandes des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sein und als natürliche Person Mitglied eines der aufgenommenen Sportvereine der Stadt Gütersloh sein.
2. Die Mitglieder/-innen haben die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge fristgemäß zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft im SSV erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Fachverband. Ausscheidende Vereine haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres voll zu entrichten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nichtannahmen müssen gegenüber dem antragstellenden Verein schriftlich begründet werden.

§ 4 Organe des SSV

1. Organe des SSV sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Prüfungsausschuß für das Sportabzeichen.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, das die Aufgaben und Richtlinien des SSV bestimmt. Stimmberechtigt ist jeder Verein mit einer Stimme.

Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. Sie hat insbesondere zu beschließen über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/-in, die Wahl der Vorstandsmitglieder/-innen und der Kassenprüfer/-innen sowie über Satzungsänderungen. Die Kassenprüfer/-innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jede® Kassenprüfer/-in ist nur einmal wiederwählbar (4 Jahre).

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, trifft die Mitgliederversammlung alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin und von dem Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

3. Der Vorstand des SSV wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und zwar in den ungeraden Jahren (z.B. 1997)

- der Vorsitzende/die Vorsitzende
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
- der Fachwart/die Fachwartin für Jugend-, Freizeit- und Breitensport

und in den geraden Jahren (z.B. 1998)

- der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende
- der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
- die Beisitzer

Die Festlegung der Anzahl der Beisitzer liegt im Ermessen des Vorstandes.

4. Der Prüfungsausschuss für das Sportabzeichen setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Vertreter/der Vertreterin und drei weiteren Prüfern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind aus der Mitte der Sportabzeichenprüfer zu wählen

Obmann und Ausschuss haben in enger Verbindung mit dem Vorstand des SSV und dem städt. Sportamt alle Maßnahmen zur Förderung der Sportabzeichen-Aktion zu ergreifen.

5. Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende/die Vorsitzende
- der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende
- der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

Im Außenverhältnis der SSV stets durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder/-innen vertreten.

6. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder/-innen diese schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Grundes in ein und der selben Sache beantragen.

8. Die Auflösung des SSV kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder/-innen erforderlich.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung des SSV bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/-innen.

Bei der Auflösung des SSV oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SSV an die Stadt Gütersloh zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sportes.

9. Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung des SSV am 12. Mai 1997 und 06. Mai 1998 anstelle der bisherigen Satzung vom 03.04.1984 angenommen worden. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wurde ausdrücklich festgestellt.

Gütersloh, den 12. Mai 1997 und
Gütersloh, den 06. Mai 1998

Christian Randerath

1. Vorsitzender

Jörg Balk

stellv. Vorsitzender

Greta Kurrek

Geschäftsführer/-in

Gaby Kleinerüschkamp

Schatzmeister/-in

Bernhard Jakobtorweihen

Jugendwart/-in

Beisitzer/-in